

Richtlinien

über die Gewährung von Zuschüssen der Stadt Radevormwald zur Durchführung von Bildungsveranstaltungen

(lt. Beschluss des Jugendhilfeausschusses der Stadt Radevormwald vom 13.11.2001 Änderung lt. Jugendhilfeausschuss vom 07.02.2014 gültig ab 01.03.2014)

1. Grundsätze und Förderungsabsicht

Durch die Förderung von Bildungsmaßnahmen soll jungen Menschen die Möglichkeit geschaffen werden, an außerschulischen Angeboten mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung teilzunehmen.

Gefördert werden im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit die Angebote, die an der Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen orientiert sind und möglichst viele Kinder und Jugendliche ansprechen. Sie sollen an den Interessen von Kindern und Jugendlichen anknüpfen, aber auch so ausgestaltet werden, dass sie Kindern und Jugendlichen neue Impulse und Erfahrungen vermitteln.

2. Beihilfeberechtigte Träger

Beihilfeberechtigt sind die gem. § 75 KJHG anerkannten Träger der freien Jugendhilfe im Zuständigkeitsbereich des Fachbereiches Jugend und Bildung der Stadt Radevormwald.

Im Sinne des § 74 KJHG können auch Einzelmaßnahmen nicht anerkannter Träger gefördert werden, sofern diese Förderung nicht dauerhaft geschieht.

Voraussetzung der Förderung ist die Anerkennung der Präambel (Vereinbarung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für ehren- und nebenamtliche tätige Mitarbeiter) durch den Träger.

3. Voraussetzungen der Förderung

Gefördert werden Bildungsveranstaltungen, die mindestens 3 Stunden Bildungsprogramm umfassen.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Maßnahmen, die überwiegend schulischen, religiösen, sportlichen, gewerkschaftlichen, musischen oder parteipolitischen Charakter haben.

4. Gruppenstärke und Altersbegrenzung

4.1 Gefördert werden die Teilnehmer, die ihren Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Fachbereiches Jugend und Bildung der Stadt Radevormwald haben.

4.2 Die Teilnehmerzahl muss mindestens 10 zuschussfähige Teilnehmer betragen. Zuschussfähig sind junge Menschen, die in dem Jahr, in dem die Maßnahme durchgeführt wird, das 14. bis 27. Lebensjahr vollenden. Teilnehmer können auch älter als 27 Jahre sein, wenn die Teilnahme im Interesse der Jugendarbeit liegt.

Für Leiter von Bildungsveranstaltungen gilt keine Altersbegrenzung; dies gilt ebenso für Referenten.

Der verantwortliche Leiter von Bildungsveranstaltungen muss Inhaber eines Jugendgruppenleiterausweises sein oder eine sonstige pädagogische Qualifikation nachweisen können.

5. **Versicherungsschutz**

Der Träger der Maßnahme hat bei Antragstellung rechtsverbindlich zu erklären, dass für alle Teilnehmer ein ausreichender Versicherungsschutz besteht.

6. **Höhe des Zuschusses**

6.1 Die Höhe des Zuschusses beträgt **5,00 Euro pro Teilnehmer und Veranstaltung**, dies gilt auch für Leiter, Betreuer, Referenten und ggf. Küchenpersonal.

6.2 Auf die Gewährung des Zuschusses besteht kein Rechtsanspruch. Der Fachbereich Jugend und Bildung ist ermächtigt, die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zum Zwecke einer gleichmäßigen und gerechten Verteilung an alle Antragsteller aufzuschlüsseln, soweit dies erforderlich ist.

6.3 Landes- bzw. Bundesmittel sind in Anspruch zu nehmen. Soweit ausreichende Mittel der Stadt Radevormwald zur Verfügung stehen, wird der Zuschuss in Höhe des festgelegten Betrages gewährt, höchstens jedoch zur Abdeckung der entstandenen Finanzierungslücke.

6.4 Die nachträgliche Förderung bereits begonnener oder abgeschlossener Maßnahmen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

7. **Antragsverfahren**

7.1 Der Träger der Maßnahme reicht einen Antrag unter Verwendung der beim Fachbereich Jugend und Bildung erhältlichen Formblätter bis spätestens 30.04. des Jahres, in dem die Maßnahme stattfindet, ein.

Bei Maßnahmen, die vor dem 30.04. eines Jahres stattfinden, muss der Antrag einen Monat vor Beginn der Bildungsveranstaltung gestellt sein.

7.2 Nach dem 30.04. gemeldete Maßnahmen können nur im Rahmen evtl. zur Verfügung stehender Restmittel gefördert werden.

7.3 Dem Antrag ist ein ausführliches Programm der Maßnahme, aus dem Name und Beruf der Referenten, Teilnehmerkreis, Themen, Anzahl der Unterrichtseinheiten und voraussichtliche Kosten ersichtlich sein müssen, beizufügen.

8. **Verwendungsnachweis**

Mit dem Bewilligungsbescheid erhält der Antragsteller Formblätter zur Führung des Verwendungsnachweises. Die Formblätter sind vom Träger der Maßnahme vollständig auszufüllen und unter Beifügung einer Liste mit eigenhändiger Unterschrift aller Teilnehmer innerhalb von 4 Wochen nach Beendigung der Maßnahme dem Fachbereich Jugend und Bildung vorzulegen.